

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 15.08.2012, Nr. 18/2012

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 156 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 1 |
| 157 | Auflösung des Wiesenverbandes Blutwiese | Seite 1 |

Bekanntmachungen der Stadt Herford

- | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 158 | Bekanntmachung der Stadt Herford über die Einleitung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.12 „Wiesestraße“ | Seite 3 |
| 159 | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung | Seite 4 |

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- | | | |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 160 | Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Löhne zum 31.12.2009 | Seite 8 |
| 161 | Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten der Wirtschaftsbetriebe Löhne | Seite 9 |
-

Bekanntmachungen des Kreises Herford

156

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachungen wurden wegen Fristablauf gelöscht.

157

Auflösung des Wiesenverbandes Blutwiese

In der am 02.07.2012 vom Wiesenverband Blutwiese durchgeführten Mitglieder-/ Verbandsversammlung und Ausschusssitzung wurde einstimmig die Auflösung des vorgenannten Verbandes beschlossen.

Der Auflösungsbeschluss wird von mir genehmigt gemäß § 62 Abs. 1 WVG (Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung).

Hiermit mache ich gemäß § 62 Abs. 3 WVG die Auflösung des Wiesenverbandes Blutwiese öffentlich bekannt und fordere die Gläubiger des Verbandes auf, ihre Ansprüche anzumelden.

Der durch Beschluss der Verbandsversammlung dazu berufene Liquidator des Verbandes ist Herr Reinhard Stühmeier, Krellstraße 60, 32584 Löhne. Das Vermögen des Verbandes wird nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandsauflösung den Anfallberechtigten übergeben. Die Auflösung des Wiesenverbandes Blutwiese (Satzung vom 27.03.1999) wird rechtswirksam mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Herford, 31.07.2012
Kreis Herford
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Schneider

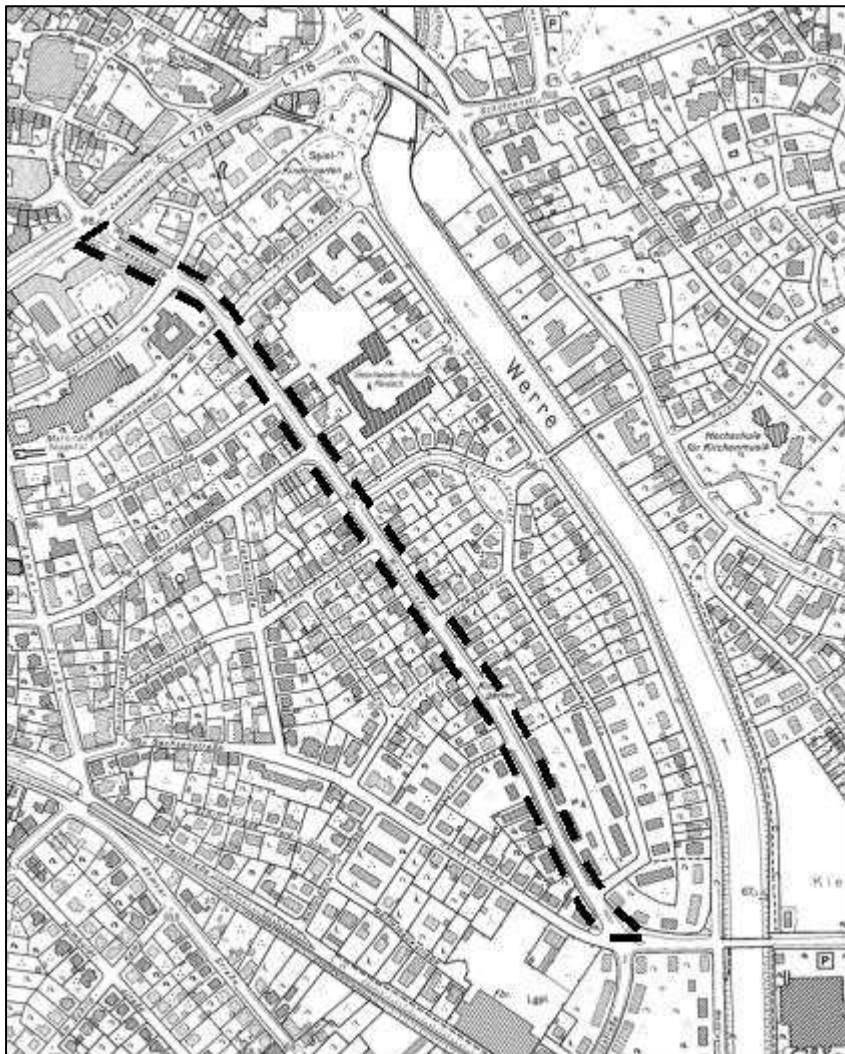
Bekanntmachungen der Stadt Herford

158

Bekanntmachung der Stadt Herford über die Einleitung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.12 „Wiesestraße“

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 31.05.2012 die Einleitung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.12 „Wiesestraße“ gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) beschlossen. Gemäß § 2 (1) BauGB wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich umfasst die Straßenfläche der Wiesestraße, südöstlich der Herforder Innenstadt, von der Johannisstraße im Norden bis zur Sachsenstraße im Süden. In dem nachstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich durch eine schwarze gestrichelte Linie kenntlich gemacht. Die verbindliche Abgrenzung geht aus der Flächennutzungsplan-Änderung selbst hervor.



Die Belange des Umweltschutzes werden gemäß § 2 a BauGB in einem gesonderten Teil der Begründung als Umweltbericht dargelegt.

Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Dazu werden die Planunterlagen in der Zeit vom 22.08. bis einschließlich 06.09.2012 in einem Schaukasten der Abteilung 4.3 Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten im 2. Obergeschoss des Technischen Rathauses, Auf der Freiheit 21, während der Dienststunden ausgehängt. Es besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Erörterung und Stellungnahme.

Für Fragen zu dieser Flächennutzungsplan-Änderung steht Ihnen Herr Michael Kellersmann (Tel.: 05221/ 189-6152) montags bis freitags vormittags zur Verfügung.

Herford, den 08.08.2012
Stadt Herford - Der Bürgermeister
Bruno Wollbrink

159

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I. Haushaltssatzung der Stadt Herford für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685), hat der Rat der Stadt Herford mit Beschluss vom 03.07.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie der eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	147.228.194 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	156.904.811 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	144.836.323 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	150.420.898 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.122.272 €
------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.976.015 €
------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	6.135.046 €
-------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	1.838.500 €
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **9.676.617 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 227 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 425 v. H. |

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen im Bereich der Haushaltswirtschaft:

1. Ein erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW liegt vor, wenn der Betrag 5% des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als erheblich, wenn der Betrag 3% des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) übersteigt.
3. Geringfügige Auszahlungen für Investitionen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 3 in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GO NRW sind Maßnahmen, deren Auszahlungen abzüglich zweckgebundener Einzahlungen 10% der investiven Auszahlungen des Gesamtfinanzplanes (ohne Nachträge) nicht überschreiten.
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn Sie im Einzelfall den Betrag von 50% des Produkt- bzw. des Auftragskontos ausmachen, mindestens aber 100.000 € betragen.

Unabhängig davon gelten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen als unerheblich, wenn

- 4.1 sie auf Gesetz, Vertrag oder einer Entscheidung des Rates beruhen,
- 4.2 sie aus bestimmten Entgelten, Beiträgen, Zuschüssen oder Zuweisungen im laufenden Haushaltsjahr gedeckt werden,
- 4.3 sie über- und außerplanmäßiger Aufwand folgender Art sind:
 - 4.3.1 Umlagen an Gebietskörperschaften,

- 4.3.2 Schuldendienstleistungen,
- 4.3.3 Interne Leistungsverrechnungen,
- 4.3.4 Aufwandsmittel im Rahmen des Jahresabschlusses für die Bilanz.

4.4 es sich um investive Auszahlungen für begonnene Baumaßnahmen handelt, die zur Fortsetzung der Baumaßnahme unabweisbar sind und deren Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist.

- 5. Unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen werden dem Rat gem. § 83 Abs. 2 GO NRW nach Abschluss des Haushaltsjahres im Rahmen der Jahresrechnung zur Kenntnis gegeben.
- 6. Von den unerheblichen über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen gelten als geringfügig:
 - 6.1 Mittelbereitstellungen nach Ziffer 4, soweit sie den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen,
 - 6.2 Mittelbereitstellungen, die aus den Budgetrücklagen der Dezernate finanziert werden,
 - 6.3 Mittelbereitstellungen nach den Ziffern 4.3.3 und 4.3.4.

Über die Leistungen der Aufwendungen und Auszahlungen zu Ziffer 6 hat der Stadtkämmerer nach § 83 Abs. 1 GO NRW die Entscheidungsbefugnis auf die Leitung der Abteilung Kämmerei, Steuern und Stadtkasse übertragen.

7. Für die Abgrenzungen zwischen erheblichen und unerheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 GO NRW gelten die gleichen Festlegungen wie für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach Ziffer 4.

8. Einzelausweisungen von Investitionen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 GemHVO sind ab einem Wert von 25.000 € darzustellen.

9. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nach § 33 Abs. 4 GemHVO, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, sind als "geringwertige Vermögensgegenstände" zu erfassen und im laufenden Haushaltsjahr vollständig abzuschreiben.

Bei einem Wert unter 60 € ohne Umsatzsteuer sind diese Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand zu verbuchen.

§ 9

- 1. Die im Stellenplan 2012 mit "kw"-Vermerken versehenen Beamten- und Beschäftigtenstellen fallen künftig weg.
- 2. Die im Stellenplan 2012 mit "ku"-Vermerken versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen / Stelleninhaber umzuwandeln.
- 3. Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG NRW).

Herford, 16.07.2012
Wollbrink
(Bürgermeister)

Lange
(Schriftführerin)

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Schreiben vom 11.07.2012 angezeigt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO kann gegen diese Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt vom 16.08.2012 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 108 (Abt. Kämmerei, Steuern und Stadtkasse) öffentlich aus und ist unter der Adresse "<http://www.herford.de>" im Internet verfügbar.

Herford, den 13.08.2012

i.V. Schürkamp

Stadtkämmerer

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

160

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Löhne zum 31.12.2009

1. Jahresabschluss der Stadt Löhne zum 31.12.2009, Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 04.07.2012 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Löhne zum Stichtag 31.12.2009 gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), festgestellt und ferner dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Rat hat zudem beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 13.678.405,32 Euro durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage mit 13.368.430,73 Euro und der allgemeinen Rücklage mit 309.974,59 Euro gedeckt wird.

2. Wichtigste Ergebnisse

	Euro
Ergebnisrechnung	
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 13.827.748,40
Finanzergebnis	149.343,08
Ordentliches Ergebnis	- 13.678.405,32
Außerordentliches Ergebnis	0,00
Jahresergebnis	- 13.678.405,32
Finanzrechnung	
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 7.436.223,96
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 394.884,24
Finanzmittelfehlbetrag	- 7.831.108,20
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	7.991.389,59
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	160.281,39
Liquide Mittel	320.479,34

Bilanz zum 31.12.2009

AKTIVA	Euro	%	PASSIVA	Euro	%
-	-		-		
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	632.094,00	0,30%	1.1 Allgemeine Rücklage	54.069.213,56	25,49%
1.2 Sachanlagen	174.838.305,84	82,43%	1.2 Sonderrücklagen		
1.3 Finanzanlagen	31.291.819,18	14,75%	1.3 Ausgleichsrücklage	13.368.430,73	6,30%
2. Umlaufvermögen	4.752.867,71	2,24%	1.4 Jahresfehlbetrag	-13.678.405,32	-6,45%
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	585.744,58	0,28%	2. Sonderposten	60.422.564,85	28,49%
			3. Rückstellungen	44.584.558,80	21,02%
			4. Verbindlichkeiten	53.008.138,28	24,99%
			5. Passive Rechnungsabgrenzung	326.330,41	0,15%
	<u>212.100.831,31</u>			<u>212.100.831,31</u>	

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wird gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW im Rathaus der Stadt Löhne, während der Dienststunden montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und montags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Löhne, den 06.08.2012
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Busse

161

Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten der Wirtschaftsbetriebe Löhne

Bekanntmachung gemäß § 8 Abs. 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wirtschaftsbetriebe Löhne (WBL) vom 19.12.1997 in der zurzeit geltenden Fassung:

Vertretung der Wirtschaftsbetriebe Löhne

1. Die Betriebsleiter Norbert Steinmeier und Guido Kunze vertreten die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
2. Bei Abwesenheit eines der unter 1. aufgeführten Betriebsleiter ist der andere, gemeinsam mit einem der Geschäftsbereichsleiter Thomas Arning, Uwe Kahre, Hans Kleine, Friedel Meyer, Rainer Örmann, Udo Vogelsang oder Klaus Wilmsmeier sowie für den Bereich Immobilienwirtschaft mit dem Amtsleiter Matthias Kreft oder einem der Sachgebietsleiter Jörg Achilles und Jens Brüggemann unbegrenzt vertretungsberechtigt.
3. In der laufenden Betriebsführung vertritt einer der unter 1. aufgeführten Betriebsleiter gemeinsam mit einem der unter 2. genannten Mitarbeiter die WBL bis zu einer Wertgrenze von 40.000 Euro innerhalb des jeweiligen Aufgabenbereichs.
4. Die unter 2. genannten Mitarbeiter sind beauftragt, die WBL im Rahmen der laufenden Betriebsführung mit einem/r weiteren Mitarbeiter/in ihres Aufgabenbereichs bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro zu vertreten.
5. Im Rahmen der laufenden Geschäftsführung beauftragt die Betriebsleitung durch interne Anweisung weitere MitarbeiterInnen der WBL mit begrenzten Vertretungsrechten.

Löhne, den 01. August 2012
Wirtschaftsbetriebe Löhne
Die Betriebsleitung
Norbert Steinmeier, Guido Kunze

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 11.09.2012 und der 18.09.2012.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 27, -13 88 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.